

**Gesetz über die öffentliche Ordnung
und Sicherheit in der Gemeinde Cazis
(Polizeigesetz)**

caZIS

eine fortschrittliche gemeinde

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz enthält in Ergänzung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung Bestimmungen über den Schutz von Personen und Eigentum sowie die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Gemeinde.

Art. 2 Organisation

Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgabe ist Sache des Gemeindevorstandes, der Geschäftsleitung und der vom Gemeindevorstand oder von der Geschäftsleitung bezeichneten polizeilichen Vollzugsorgane (Gemeindepolizei).

Oberste Polizeibehörde ist gemäss Art. 37 lit. i der Gemeindeverfassung der Gemeindevorstand. Er ist ermächtigt, Verfügungen und Bewilligungen zu erlassen, welche dieses Gesetz vorsehen, wenn er diese Befugnis nicht einem anderen mit amtlicher Polizeifunktion ausgestatteten Organ insbesondere der Gemeindepolizei überlässt.

Art. 3 Aufgaben

Der Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung sowie die Gemeindepolizei sorgen für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie für den Vollzug des Gesetzes und der Verfügungen.

Art. 4 Ausweispflicht / Polizeiliche Vorführung

Der Gemeindepolizist ist auf begründeten Anlass hin berechtigt, die Identität einer Person festzustellen. Auf Verlangen haben sich die Gemeindepolizisten auszuweisen.

Wer wiederholt einer von der zuständigen Behörde erlassenen Vorladung nicht Folge leistet, kann polizeilich vorgeführt und gebüsst werden.

Art. 5 Behinderung der polizeilichen Tätigkeit / Hilfeleistung

Jede Behinderung oder Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten.

Jedermann ist verpflichtet, der Gemeindepolizei auf deren Ersuchen hin bei der Verhinderung von Verbrechen und Vergehen, bei der Sicherung von Beweismitteln an Ort und Stelle oder bei der Bergung von Verletzten oder Toten sowie bei der Eindämmung von Schäden zumutbare Hilfe zu leisten. Die Gemeinde haftet für Schäden aus dieser Hilfstätigkeit.

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

Art. 6 Definition

Als öffentliche Sachen gelten die der Allgemeinheit zugänglichen Bauten und Anlagen, wie etwa Strassen, Wege, Plätze, Trottoirs, Gärten, Brunnen, öffentliche Gebäude, Kirchen samt Friedhöfen, Sportanlagen, Einrichtungen der Wasser- und

Elektrizitätsversorgung sowie Abwasseranlagen und Abfallentsorgung, Streugutbehälter, Anschlagkasten und Plakatwände.

Art. 7 Gemeingebrauch

Die öffentlichen Sachen stehen dem Gemeingebrauch offen. Vorbehalten sind besondere Einschränkungen in Gesetzen oder Verordnungen.

Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen zu beschädigen, unbrauchbar zu machen, zu verunreinigen, zu verändern oder sie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.

Art. 8 Gesteigerter Gemeingebrauch

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Sachen zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes. Der Gemeindevorstand kann die Kompetenz zur Bewilligung an die Geschäftsleitung weitergeben.

Diese Vorschrift gilt auch, wenn öffentliche Sachen für Spiel- und Sportveranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Umzüge, Schaustellungen, Reklamevorführungen, anbieten von Waren und Dienstleistung und dergleichen beansprucht werden.

Diese Vorschrift gilt zudem für das Abstellen von unbenutzten Fahrzeugen und Geräten, inklusive Wohnwagen und Wohnmobilen, auf öffentlichem Grund.

Art. 9 Campieren

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ausserhalb bewilligter Campingplätze ist auf dem gesamten Gemeindegebiet bewilligungspflichtig.

B. Schutz der öffentlichen Sicherheit

Art. 10 Grundsatz

Handlungen, welche Personen oder Sachen gefährden, sind untersagt.

Wer einen gefährlichen Zustand schafft oder beibehält, muss die nötigen Schutzmassnahmen treffen, um Schädigungen zu vermeiden.

Insbesondere: Das unbefugte Abdecken von Brücken, Stegen, Kanälen, Gruben, Jauchetrögen, Schächten, Hydrantendeckeln und dergleichen sowie das Lockern und Wegnehmen von Schutzwehren aller Art sind verboten.

Art. 11 Sicherung von Liegenschaften

Die Eigentümer und die Bewohner von Liegenschaften müssen dafür sorgen, dass keine Gebäude oder Umschwungteile sich lösen und auf Plätze, Strassen, Trottoirs oder Wege fallen können.

Art. 12 Schneeräumung

Die Eigentümer und die Bewohner von Liegenschaften an Plätzen, Strassen, Trottoirs und Wegen sind verpflichtet, von Dächern, Terrassen und Balkonen die Schnee- und Eismassen, welche den öffentlichen Verkehr gefährden können, rechtzeitig zu entfernen.

Das Schnee- und Eismaterial darf nicht auf öffentliche Verkehrsanlagen geworfen werden. In besonderen Fällen kann die Geschäftsleitung Ausnahmen gestatten.

Entfernt die Gemeinde solches Material, muss der Grundeigentümer der Gemeinde eine Gebühr entrichten. Die Gebühr bemisst sich nach der Räumungsfläche auf dem Privatgrundstück bzw. nach dem Aufwand.

Art. 13 Feuer, Feuerwerk, Knallkörper

Das Entfachen von Feuer im Wald sowie im Waldrandbereich, insbesondere ausserhalb von festen Grillstellen, ist verboten. Die Geschäftsleitung kann Ausnahmen bewilligen oder weitere Einschränkungen erlassen.

Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten nur anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertages abgebrannt werden.

Art. 14 Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 15 Schiessen, Sprengen

Das Schiessen und Sprengen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund sowie das Sprengen mit explosiven Stoffen sind ohne polizeiliche Bewilligung untersagt. Während der Nachtzeit ist das Schiessen verboten. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen und militärischen Vorschriften. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 16 Suchtmittelfreie Zone

Der Gemeindevorstand kann den Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln in öffentlichen Anlagen und Gebäuden, insbesondere auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen, verbieten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. Diese Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

C. Schutz von Ruhe und Ordnung

1. Allgemeines

Art. 17 Grundsatz

Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch unzulässige, die Öffentlichkeit schädigende oder belästigende Einwirkungen, insbesondere durch Rauch, Abgase, Russ, Dünste, Lärm, Licht oder Erschütterung, sind verboten.

Zur Vermeidung derartiger Einwirkungen sind geeignete Schutzmassnahmen zu treffen.

Art. 18 Materialdeponien, Abfall

Materialdeponien sind auf öffentlichem Grund verboten.

Materialdeponien sind nur an den vom Gemeindevorstand bezeichneten Stellen und mit Bewilligung zulässig.

Das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist untersagt. Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

Art. 19 Anzeigen / Plakate

Anzeigen und Plakate dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung der Geschäftsleitung angeschlagen werden. Hievon ausgenommen sind Anzeigen und Plakate von Dorfvereinen und dergleichen an den öffentlich bezeichneten Standorten.

2. Lärmbekämpfung

Art. 20 Sonn- und Feiertage

An Sonn- und Feiertagen sind Beschäftigungen, die Lärm verursachen oder die Sonntagsruhe sonst wie beeinträchtigen, untersagt. Ausgenommen sind Erntearbeiten. Diese sind erlaubt, soweit es die Witterungsverhältnisse notwendig machen.

Art. 21 Spezielle Lärmimmissionen

Lärmverursachende gewerbliche Arbeiten dürfen von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr vorgenommen werden, ausgenommen sind Kommunaldienste und Schneeräumung.

Lärmige Haushalt- und Gartenarbeiten zum Beispiel Ausklopfen von Teppichen, Verwendung von Motorrasenmähern und Kettensägen sind nur in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr gestattet.

Das Singen, Musizieren und lärmige Spiele im Freien und bei geöffneten Fenstern und Türen ist im Wohngebiet in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr verboten.

Während der Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

Die Geschäftsleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen oder im Einzelfall weitergehend Lärmschutzmassnahmen verfügen, insbesondere zum Schutz von Veranstaltungen.

3. Tierhaltung

Art. 22 Tierhaltung in der Öffentlichkeit

Es ist untersagt, Tiere in öffentliche Gebäude mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde. Die Geschäftsleitung kann Ausnahmen bewilligen sowie weitere Verbote erlassen.

Hunde sind jederzeit unter Kontrolle zu halten und dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden. Die Geschäftsleitung kann Ausnahmen bewilligen sowie weitere Verbote erlassen.

Auf Schulhaus- und Kindergartenanlagen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Gastwirtschaftsbetrieben in öffentlichen Parkanlagen sowie in Wildruhezonen sind Hunde an der Leine zu führen.

Sämtliche Haltende und Führende von Tieren haben dafür zu sorgen, dass der Kot bzw. die Verunreinigung ihrer Tiere auf öffentlichem und privatem Grund unverzüglich beseitigt wird.

4. Verkehrspolizei

Art. 23 Signalisationen und Bodenmarkierungen

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonalen Instanzen ist es Sache des Gemeindevorstandes, durch Vorschriftssignale, Hinweis- und Gefahrensignale sowie Bodenmarkierungen den örtlichen Verkehr zu regeln.

Art. 24 Aufgaben der Gemeindepolizei

Die Gemeindepolizei sorgt für den Vollzug folgender Aufgaben:

- a) Regelung des Verkehrs
- b) Ausführung von Signalisation und Bodenmarkierungen
- c) Kontrolle über Einhaltung von Verkehrsvorschriften im Rahmen des ruhenden Verkehrs
- d) Durchführung des Ordnungsbussen-Verfahrens

Art. 25 Materialablagerung

Materialien, welche auf öffentliche Verkehrsanlagen fallen, sind vom Verursacher unverzüglich wegzuschaffen.

Art. 26 Parkierungsflächen / Gebühren

In der Gemeinde Cazis gilt ein generelles Parkverbot auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde. Der Gemeindevorstand bezeichnet diejenigen öffentlichen Plätze und Strassen, auf welchen Fahrzeuge parkiert werden dürfen. Er kann für bestimmte Parkplätze die Parkierungszeit beschränken und eine Gebührenpflicht vorschreiben.

Der Gemeindevorstand kann für Fahrzeuge, welche regelmässig auf den bezeichneten Plätzen parkieren, eine Dauerbewilligung vorsehen. Die Dauerbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Inhaber lediglich, das Fahrzeug im Rahmen des jeweils geltenden Zeitraums zu parkieren. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl.

Die Gemeindepolizei stellt fest, wer gebührenpflichtig ist. Fahrzeughalter, welche sich nicht darüber ausweisen können, dass sie ihre Fahrzeuge während der Nacht auf einem privaten Parkplatz parkieren können, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig. Die Bewilligungspflicht gilt ebenso für Fahrzeughalter, die trotz privater Parkierungsmöglichkeit regelmässig auf öffentlichem Grund parkieren.

Für die Bewilligung wird für 6 Monate im Voraus eine Gebühr pro Fahrzeug erhoben. Die Gebühr ist solange zu bezahlen, bis der Nachweis erbracht ist, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird. Kann der Nachweis erbracht werden, dass ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht mehr auf öffentlichem Grund parkiert wurde, werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin erstattet. Dabei fallen nur ganze Monate in Betracht. Details legt der Vorstand in einem besonderen Reglement fest.

Ausgenommen von dieser Bewilligungspflicht sind Bund, Kanton Graubünden und Gemeinde Cazis für ihre Fahrzeuge, die Halter ziviler Fahrzeuge in Cazis stationierter Truppen und Angestellte der Gemeinde Cazis während der Arbeitszeit.

III. Bewilligungen und Gebühren

Art. 27 Bewilligungen

Sofern gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist, muss in der Regel zwei Wochen vorher ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. Enthält dieses Gesetz keine Regelung ist das Gesuch an den Gemeindevorstand zu richten. Der Gemeindevorstand kann das Gesuch zur Erledigung an die Geschäftsleitung überweisen.

Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

Bewilligungen nach diesem Gesetz sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

Art. 28 Gebühren

Für sämtliche Bewilligungen und polizeilichen Massnahmen gemäss diesem Gesetz werden Gebühren bis zu Fr. 5'000.00 erhoben. Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebührenverordnung. Separate Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Der Gemeindevorstand kann die Gebühren bei wohltätigen Aktionen oder aus anderen wichtigen Gründen ganz oder teilweise erlassen.

IV. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 29 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Vorbehalten bleiben Tatbestände, welche bereits durch das eidgenössische oder kantonale Recht mit Strafe bedroht sind.

Für den Erlass und Versand von Entscheiden und Verfügungen kann die Gemeinde Gebühren erheben.

Art. 30 Zuständigkeiten

Der Gemeindevorstand ist befugt, ein Ordnungsbussenreglement zu erlassen; welches eine Liste mit Übertretungen von Bestimmungen der Gemeindegesetze enthält, welche mit Ordnungsbussen geahndet werden können. Sie bestimmt die Höhe der Busse und bezeichnet die zur Erhebung der Busse ermächtigten Vollzugseinheiten. Für das Ordnungsbussenverfahren gelten gemäss Art. 4 Abs. 3 EGzStPO (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EGzStPO; BR 350.100]) die Art. 45 bis Art. 49 EGzStPO sinngemäss.

Ordnungsbussen dürfen auf höchstens CHF 500.-- festgelegt werden. Der Gemeindevorstand ist befugt, diesen Höchstbetrag periodisch der Teuerung anzupassen.

Für Bussen, welche den obgenannten Betrag übersteigen oder die nicht im Ordnungsbussenverfahren verhängt werden, ist der Gemeindevorstand im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren zuständig. Die Bestrafung gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

Art. 31 Ordnungsbussenverfahren

Angehörige der Gemeindepolizei sind befugt, bei Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen Ordnungsbussen auf der Stelle zu erheben.

Auf der Stelle dürfen Bussen nur erhoben werden, wenn die Widerhandlung von Angehörigen der Gemeindepolizei selber beobachtet wurde, der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig ist und die betroffene Person den Tatbestand anerkennt.

Die gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung oder innert der Frist von 30 Tagen bezahlen.

In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine mündliche oder schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

Bezahlt eine fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular. Die Bezahlung hat innert der gesetzten Frist zu erfolgen. Andernfalls erfolgt die Verzeigung durch ein Polizeiorgan und das kostenpflichtige ordentliche Verfahren wird durchgeführt.

Bezahlt eine fehlbare Person mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz die Busse nicht sofort, so hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

Bei Widerhandlungen von Kindern und Jugendlichen (bis zum vollendeten 15. Altersjahr) findet das Verfahren mit Ordnungsbussen keine Anwendung.

Im Übrigen gilt das vom Gemeindevorstand erlassene Reglement über die Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle.

Art. 32 Inhalt der Entscheide

Sämtliche Entscheide und Verfügungen gemäss diesem Gesetz müssen die genaue Bezeichnung der strafbaren Handlung und der anwendbaren Strafbestimmungen sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Art. 33 Rechtsmittel

Gegen Bussen und Verwarnungen der Gemeindepolizei sowie weiteren mit amtlicher Polizeifunktion ausgestattete Organe kann innert 10 Tagen bei der Geschäftsleitung Einsprache erhoben werden.

Gegen sämtliche Entscheide und Verfügungen der Geschäftsleitung steht innert 20 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 34 Vollzug / Durchsetzung

Der Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung sind für den Vollzug dieses Gesetzes verantwortlich. Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Die Gemeindepolizei sorgt für die Durchsetzung dieses Gesetzes und die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen. Sie ist berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen unverzüglich zu treffen.

Art. 35 Übergangsbestimmungen bei pendenten Verfahren

Nach diesem Gesetz wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten dagegen verstösst. Erfolgte der Verstoß vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für den Widerhandler das mildere ist.

Art. 36 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft. Alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften und Verordnungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

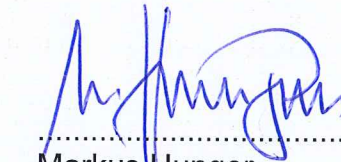
Der Gemeindepräsident



Eduard Decurtins



Der Gemeindeganzlist



Markus Hunger